



**Dezember 2006**

## **Regelaltersgrenze 67 Jahre**

**Das Bundeskabinett hat am 29. November 2006 zentrale Themen beraten und auf den Weg gebracht.**

Die allgemeine Regelaltersgrenze wird zwischen 2012 und 2029 auf 67 Jahre angehoben. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung ab 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 an in Zwei-Monats-Schritten, so dass dann für Versicherte ab Jahrgang 1964 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt. Um Härten für Versicherte mit besonders langjähriger und daher regelmäßig besonders belastender Berufstätigkeit abzufedern, wird eine neue Altersrente eingeführt: Wer mindestens 45 Jahre Pflichtbeiträge aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie aus Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr nachweist, kann wie bisher mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen. Davon dürften insbesondere auch Arbeiter und Handwerker profitieren, die meist schon in jungen Jahren ihre Lehre begonnen haben. Sie sollen künftig für ihre volle Rente nicht länger arbeiten müssen als heute. Ihnen bleibt ein Abschlag von 0,3 Prozent pro Monat erspart, wenn sie mit 65 Jahren in Rente gehen.

In Anlehnung an diese Regelung gilt: Wer nicht auf die 45 Jahre kommen kann, weil er nach 35 Pflichtbeitragsjahren (ab 2024: 40 Pflichtbeitragsjahre) erwerbsgemindert wird, für den bleibt es beim heute geltenden abschlagsfreien Renteneintritt mit 63 Jahren ([www.bmas.bund.de](http://www.bmas.bund.de)).

## **Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung (BBG) im Jahr 2007**

Die BBG bleibt unverändert bei 5.250,-- € mtl. / 63.000,-- € pro Jahr. Konsequenz für Ihre Versorgung über die Pensionskasse: Wurde die Anpassung Ihres Vertrages an die BBG vereinbart, ändert sich der Beitrag im Jahr 2007 nicht.

## **Jahressteuergesetz (JStG) 2007**

**Besondere Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungsfristen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung**

§ 5 Lohnsteuer- Durchführungsverordnung: Die bisher in § 6 Altersvorsorgedurchführungsverordnung geregelte Mitteilungspflicht des Arbeitgebers gegenüber der Versorgungseinrichtung hat nun in der Lohnsteuerdurchführungsverordnung ihren Niederschlag gefunden.

Begründet wurde diese Einfügung mit der Sicherstellung der zutreffenden steuerlichen Behandlung der Altersvorsorgeaufwendungen und der Altersvorsorgeleistungen.

Damit hat der Arbeitgeber seiner Versorgungseinrichtung zwei Monate nach Ende des Kalenderjahres bzw. nach Beendigung des Dienstverhältnisses die steuerliche Behandlung der Versorgungsleistungen mitzuteilen. Diese Mitteilung kann nur dann unterbleiben, wenn die Versorgungseinrichtung die Versteuerung bereits kennt und dies dem Arbeitgeber auch mitgeteilt hat. Neu ist die deutliche Ausweitung der Aufbewahrungsfrist für diese Lohnsteuerunterlagen. Laut Gesetzesbegründung sind sie solange aufzubewahren, wie es zur Sicherstellung der Besteuerung notwendig ist (§ 147 Abs. 3 AO). Dies kann im Einzelfall wohl deutlich über der in § 41 Abs. 1 Satz 10 EStG genannten Frist von 6 Jahren liegen.

## FAQ: Alt- oder Neuzusage?

**Häufig besteht Unklarheit, ob es sich bei der zugesagten betrieblichen Altersversorgung (bAV) um eine Alt- oder Neuzusage handelt.**

Maßgeblich für die Abgrenzung ist der Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage.

Altzusage: Die Zusage wurde vor dem 01. Januar 2005 erteilt. Beiträge zur bAV können weiterhin lohnsteuerpauschaliert werden.

Neuzusage: Die Zusage wurde nach dem 31. Dezember 2004 erteilt. Beiträge zur bAV fließen steuerfrei.

Bei Entgeltumwandlung ist der Zusagezeitpunkt gleichzusetzen mit dem Abschluss der Entgeltumwandlungsvereinbarung. Überschreitet der Zeitraum zwischen der Vereinbarung und der ersten Gehaltsreduzierung den Zeitraum von 12 Monaten, gilt der Zeitpunkt der Gehaltsreduzierung. Wird eine Zusage auf bAV verändert, wird sie zu einer Neuzusage, sofern ein höherer Beitrag in die bAV fließt und ein neues biometrisches Risiko aufgenommen wird (z.B. wenn bisher keine Leistungen bei Berufsunfähigkeit mitversichert waren).

Missverständnis: Pauschalierung der Lohnsteuer bei Beiträgen zu Direktversicherung und Pensionskassen für Versorgungszusagen, die vor dem 01.01.2005 erteilt wurden.

Aus der Lohnsteuerrichtlinie R 129 in Absatz 9 ergibt sich, dass für den Fall, dass mehrere Arbeitnehmer in einem Direktversicherungsvertrag oder in einer Pensionskasse versichert sind, für die Feststellung der Pauschalierungsgrenze eine Durchschnittsberechnung anzustellen ist. Bei der Berechnung sind aber die Beiträge nicht zu berücksichtigen, die nach dem § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei bzw. die aufgrund der Wahlrechtsausübung nach § 3 Nr. 63 Satz 2 zweite Alternative (Riesterförderung) individuell versteuert worden sind. Damit kann in diesen Fällen auch das Durchschnittsverfahren angewandt werden, wenn der Beitrag über 2.148 € p.a. liegt.

# Pensionskasse intern

## Neuer Tarif AVmG2

Die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation in Bayern VVaG wird zu Beginn des kommenden Jahres den neuen Versicherungstarif AVmG2 einführen. Die Tarife T60 und AVmG sollen dann gleichzeitig für den Neuzugang geschlossen werden. Die Pensionskasse ist ein reguliertes Versicherungsunternehmen; neue Tarife müssen zunächst von ihrem höchsten Organ, der Ordentlichen Vertreterversammlung beschlossen und im Anschluss von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt werden. Folgendes ist zu beachten:

- Der Tarif wird einen niedrigeren Rechnungszins haben
- Alle Versicherten, die mit der Pensionskasse in ihren bisherigen Verträgen eine laufende Beitragszahlung vereinbart haben, behalten für diese Verträge auf Dauer den Rechnungszins von 3,5 %. Dies bedeutet, dass bei Vertragsverhältnissen mit Einmalzahlungen künftige Beitragsleistungen in den neuen Tarif AVmG2 fließen. Ggf. empfiehlt es sich, solche Verträge auf laufende Beitragszahlung umzustellen.
- Der Tarif AVmG2 ist nach (modifizierten) Richttafeln 2005 G kalkuliert. Es handelt sich um die Generationentafel; die kalkulierte Lebenserwartung eines Antragstellers ist in Abhängigkeit seines individuellen Geburtsjahrgangs berechnet. Hiermit soll der zunehmenden Lebenswahrscheinlichkeit Rechnung getragen werden.
- Darüber hinaus werden sich der Tarif AVmG2 und der „Alttarif“ AVmG nicht sonderlich unterscheiden. Im Tarif AVmG2 sind Verbesserungen in den Versicherungsbedingungen geplant, die auch auf den bisherigen Tarif AVmG ausgedehnt werden sollen.

Die Einführung eines neuen Versicherungstarifs ist erforderlich, da der Rechnungszins der anhaltenden Niedrigzinsphase anzugleichen ist. Die Versicherungswirtschaft muss ab 01.01.2007 einen Rechnungszins von 2,25 % anbieten; die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation in Bayern VVaG sieht derzeit für den Tarif AVmG2 einen Rechnungszins von 2,5 % vor.

## Informationen der Pensionskasse

Der elektronische Newsletter wird künftig den Postversand von Rundschreiben ersetzen. Bitte registrieren Sie sich unter [www.penskasse.de](http://www.penskasse.de), damit Sie die Informationen der Pensionskasse in der Zukunft bequem direkt auf Ihrem Computer erhalten.

## Impressum

### Herausgeber

Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation in Bayern  
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit,  
Theresienstr. 19, 80333 München  
Internet: [www.penskasse.de](http://www.penskasse.de)  
Ihr Ansprechpartner: Thomas Schätz, Karsten Weber

### Copyright C 2006

Die Beiträge und Informationen wurden durch die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation in Bayern VVaG und zuverlässige Dritte sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Kein Teil darf ohne schriftliche Genehmigung durch die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation in Bayern VVaG in irgendeiner Form veröffentlicht, vervielfältigt, bearbeitet oder sonst wie verändert werden. Ebenso bleiben die Rechte für eine Wiedergabe in jeglicher Form, insbesondere in Print-, elektronischer und anderen Medien vorbehalten.